

Dienststelle Steuern
Abteilung Juristische Personen
Buobenmatt 1, 6002 Luzern
Telefon 041 228 56 94
Telefax 041 228 51 07
stv.jp@lu.ch
www.steuern.lu.ch

Reg. Nr.
42189/8 (52)

Votreter / in von:

Lakota-Stiftung, Luzern

Brücker AG
z. Hd. Herrn Hugo Brücker
Lidostrasse 6 / Postfach
6000 Luzern 15

Luzern, 9. April 2009 jpjh

Steuerbefreiung

Feststellungen:

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung der Lakota-Sioux-Indianer, wobei insbesondere Projekte gefördert werden, welche zum Ziel haben, deren Sprache und Rechte zu schützen und ihre Lebenssituation zu verbessern. Im Konkreten wird die Aus- und Weiterbildung von Lakota-Kindern und -Jugendlichen gefördert und die Lakota Waldorf School finanziell unterstützt. Diesbezügliche Projekte wurden bereits initiiert und teilweise abgeschlossen.

Aufgrund der statuierten Zweckbestimmung wird die Stiftung ihre uneigennützigen Aktivitäten im entwicklungshelferischen Bereich zugunsten junger, benachteiligter Leute entfalten und damit den Interessen der Allgemeinheit dienen. Die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung sind vorliegend erfüllt.

Entscheid:

Steuerbefreit im Sinne von § 70 Absatz 1 Buchstabe h / StG
Art. 56 Buchstabe g / DBG

Gültig ab: 25. Juni 2008 (Datum der Urkunde)

Ohne Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen wird die Institution in die öffentliche Liste der anerkannten ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen aufgenommen.

Die Steuerbefreiung gilt grundsätzlich für eine Steuerperiode, kann jedoch auf eine weitere Periode stillschweigend verlängert werden. Wir behalten uns vor, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung unter Einforderung jeglicher Art von Unterlagen (insbesondere Jahresrechnungen) zu jedem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

Freundliche Grüsse


Urs Kreiliger
Abteilungsleiter
Tel direkt 041 228 56 80
urs.kreiliger@lu.ch


Josef Habermacher
Einschätzungsexperte
Tel direkt 041 228 65 84
josef.habermacher@lu.ch

Dienststelle Steuern

BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass die

Lakota-Stiftung (Lakota-Foundation), Luzern

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten ausschliesslich gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Absatz 1 Buchstabe h des luzernischen Steuergesetzes (StG), sowie Art. 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an diese Institution sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgaben von § 40 Absatz 1 Buchstabe i, § 73 Absatz 1 Buchstabe c StG, sowie Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c DBG abziehbar. Steuerlich nicht abzugsfähig sind die ordentlichen bzw. statuierten Jahresbeiträge.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten ausschliesslich gemeinnützigen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Aenderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Aenderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, periodisch in Jahresrechnungen und Jahresberichte Einsicht zu nehmen, weitere Aufschlüsse zu verlangen und allenfalls auf die Anerkennung als ausschliesslich gemeinnützige Institution zurückzukommen. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 9. April 2009

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Abteilung für juristische Personen:


Urs Kreiliger, Abteilungsleiter